

vollständiger Wortlaut der AG-Satzung

---

**SATZUNG**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**PrimaCom AG**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.

**§ 2**

**Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, die direkt oder indirekt Dienstleistungen auf dem Gebiet des Kabelfernsehens erbringen sowie der Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften mit der Maßgabe, dass hiervon keine Tätigkeiten erfasst werden, die in den Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes fallen.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere Unternehmen in Deutschland und im Ausland gründen, bestehende Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, die Geschäfte von Unternehmen führen und Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in Deutschland oder im Ausland gründen.
- (3) Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die ihr förderlich sind oder sein können und die nicht gesetzlich verboten sind, insbesondere Patente, Warenzeichen, Lizenzen, Vertriebsrechte und andere Gegenstände und Rechte erwerben, nutzen, übertragen und verkaufen sowie Grundeigentum und Rechte an Grundstücken erwerben, verkaufen, vermieten sowie daran Grundpfandrechte bestellen.

**§ 3  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4  
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

**II. Grundkapital und Aktien**

**§ 5  
Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 55.115.717,77 (in Worten: Euro fünfundfünfzig Millionen einhundertfünfzehntausend siebenhundertsiebzehn 77/100).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 21.559.395 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. März 2011 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Geldeinlagen einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu EUR 20.805.573,95 (in Worten: Euro zwanzig Millionen achthundertundfünftausend fünfhundertdreiundsiebzig 95/100) zu erhöhen. Für die Erteilung der Zustimmung ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die eine Mehrheit von 75 % der Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich ist, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

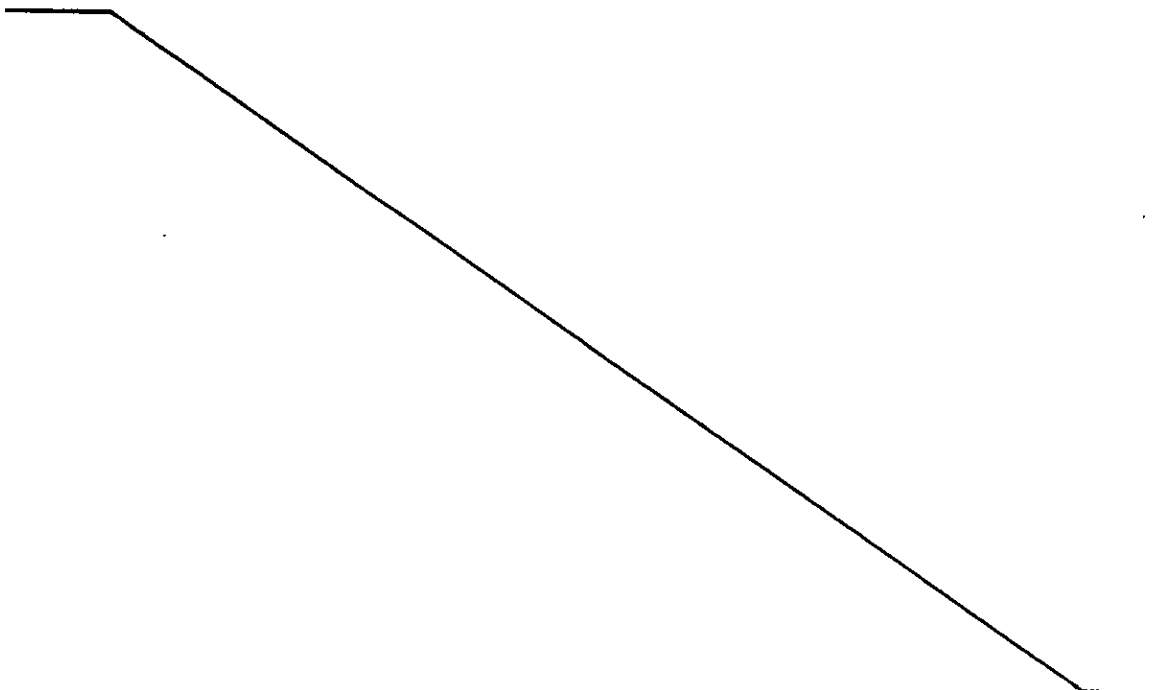
- a) im Falle einer Barkapitalerhöhung für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu EUR 5.010.660,44 (in Worten: Euro fünf Millio-

nen zehntausend sechshundertsechzig 44/100), sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;

- b) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu EUR 20.805.573,95 (in Worten: Euro zwanzig Millionen achthundertundfünftausend fünfhundertdreiundsiebzig 95/100), um zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Aktien gegen Sacheinlagen auszugeben;
  - c) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu EUR 20.805.573,95 (in Worten: Euro zwanzig Millionen achthundertundfünftausend fünfhundertdreiundsiebzig 95/100), um an die Inhaber der Series B Notes gegen Sacheinlage der aus den Series B Notes resultierenden Forderungen Aktien auszugeben.
  - d) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu EUR 4.243.722,61 (in Worten: Euro vier Millionen zweihundertdreiundvierzigtausend siebenhundertzweiundzwanzig 61/100), um gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft aus Bonusvereinbarungen und einer Aufhebungsvereinbarung mit amtierenden oder ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Aktien auszugeben.
  - e) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.530.000 (in Worten: Euro eine Million fünfhundert-dreißigtausend), um gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft aus Bonusgewährung zugunsten amtierender oder ausgeschiedener Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft Aktien auszugeben. Der Ausgabebetrag der Aktien muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an den letzten zehn Tagen vor dem Beschluss des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals entsprechen.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um einen Betrag von Euro 3.834.689,12, aufgeteilt in bis zu 1.500.000 Inhaberstückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 17. Februar 1999 sowie vom 03.07.2000 an Beschäftigte und Führungskräfte der Gesellschaft ausgegeben werden. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Die bedingte Kapital-

erhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.

- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.265.355,68 durch Ausgabe von bis zu Stück 494964 Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten, die im Rahmen der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 5. Juni 2002 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechts entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.
- (7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.112.918,81 (in Worten: Euro fünf Millionen einhundert zwölf tausend neunhundert achtzehn 81/100) durch Ausgabe von bis zu Stück 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 14. März 2006 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechts entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten Geschäftsjahres teil.



- (8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 804.970,27 (in Worten: Euro achthundertviertausendneunhundredsiebzig 27/100) durch Ausgabe von bis zu Stück 314.877 (in Worten: dreihundertvierzehntausendachthundertsiebenundsiebzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6. Juni 2007 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechts entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten Geschäftsjahres teil.

### III. Vorstand

#### § 6

#### Zusammensetzung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.

#### § 7

#### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

## § 8

### Geschäftsordnung Vorstand, Zustimmungsvorbehalt

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann Geschäfte festlegen, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist und zu diesem Zweck eine Mehrheit von bis zu 75 % der Mitglieder des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über diese Zustimmung vorsehen.

## IV. Aufsichtsrat

### § 9

#### Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Alle Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt.
- (2) Die Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates als sogenannte "A-Mitglieder", die Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates als sogenannte "B-Mitglieder" und die Wahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates als sogenannte "C-Mitglieder" erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats hinsichtlich der "A-Mitglieder" für das zweite Geschäftsjahr, hinsichtlich der "B-Mitglieder" für das dritte Geschäftsjahr, und hinsichtlich der "C-Mitglieder" für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung, kann eine kürzere Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiede-

nen Mitglieds des Aufsichtsrates erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Anzeige an den Vorstand niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung des Amtes mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

## § 10

### Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und jedes Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes vorzunehmen.

## § 11

### Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat sowie jeder seiner Ausschüsse bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit und zur Beschlussfassung zu Beginn und während der gesamten Dauer der jeweiligen Sitzung der Beschlussfähigkeit. Diese Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens sechs (6) Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmenabgabe anwesend sind. Ist zu Beginn oder während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Aufsichtsrates oder einer seiner Ausschüsse die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Sitzung durch den Vorsitzenden zu unterbrechen und auf denselben Tag der folgenden Woche ("Wiedereinberufungstag") am selben Ort und zur selben Zeit zu vertagen, vorausgesetzt, dass es sich bei diesem Wiedereinberufungstag um einen Werktag handelt. Handelt es sich bei dem Wiedereinberufungstag nicht um einen allgemeinen Werktag, ist die Sitzung auf denjenigen allgemeinen Werktag zu vertagen, der dem Wiedereinberufungstag folgt. Die Beschlussfassung bei einer in der vorgenannten Weise ver-

tagten Sitzung erfolgt durch die anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt, dass drei Tage vor dem Tag der tatsächlichen Durchführung dieser Sitzung allen Mitgliedern die Einberufung der Sitzung zu dem neuen Zeitpunkt zugegangen ist und eine Mitteilung darüber enthielt, dass die Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder erfolgen kann.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats, seine Beschlussfähigkeit vorausgesetzt, werden mit einfacher Mehrheit durch alle persönlich anwesenden oder ihre Stimmabgabe fernmündlich oder schriftlich übermittelnden Mitglieder gefasst sofern nicht gemäß § 8 (2) dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit zur Beschlussfassung festgelegt worden ist. Enthält sich ein Mitglied der Stimme, gilt der Beschluss als zustande gekommen, wenn keine Gegenstimmen hierzu abgegeben werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt das Fernbleiben von einer Sitzung nicht als Stimmabgabe gegen den entsprechenden Beschlussvorschlag.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse durch Mitglieder kann auch im Wege der Telefonkonferenz oder durch andere Kommunikationsmittel erfolgen, vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und einander während der gesamten Sitzung hören und verstehen können. Mitglieder die auf die vorgenannte Weise an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend.
- (4) Auch für den Fall, dass keine Sitzung des Aufsichtsrates durchgeführt wird, gelten Beschlüsse des Aufsichtsrates als gültig gefasst, wenn der zur Beschlussfassung vorgelegte Wortlaut des Beschlusses (Beschlussvorschlag) persönlich oder durch Übermittlung per Telefax durch jedes der Mitglieder unterzeichnet oder genehmigt wurde. Der Beschlussvorschlag ist jedem der Mitglieder zuzuleiten und bedarf jeweils einer Stimmabgabe innerhalb von 15 Tagen nach der Absendung der entsprechenden Benachrichtigung. Sofern nicht jedes der Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Einhaltung des vorgenannten Erfordernisses verzichtet hat, kommt eine Beschlussfassung nicht vor Ablauf der Frist von 15 Tagen zustande. Äußert sich ein Mitglied nicht innerhalb der festgesetzten Frist zu dem Beschlussvorschlag, gilt dies als zustimmende Stimmenabgabe.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zur Vertretung des Aufsichtsrats und zur Durchsetzung seiner Beschlüsse in allen juristischen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft berechtigt.

## § 12

### Niederschriften über alle Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen und von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll hat den Ort und das Datum der Sitzung, die Teilnehmer, die einzelnen Punkte der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse zu enthalten. Das erstellte Protokoll ist unverzüglich sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten.
- (2) Das Sitzungsprotokoll und die darin enthaltenen schriftlichen Beschlüsse gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Sitzungsprotokolls schriftlich widerspricht.

### § 13

#### Geschäftsordnung, Willenserklärung, Fassungsänderungen

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung seine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, ausschließlich der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist jeder stellvertretende Vorsitzende zu der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen im vorstehenden Sinne ermächtigt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur ihre Fassung betreffen.

### § 14

#### Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmungen hierüber trifft, gilt § 11 für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

§ 15  
Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes auf unbestimmte Dauer fort.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Dritten Informationen, über Inhalt oder Verlauf einer Aufsichtsratssitzung oder einer sonstigen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu geben, die nicht von Absatz I erfasst werden, so hat sich das betreffende Aufsichtsratsmitglied hierüber zuvor mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Weitergabe entsprechender Informationen zu verständigen.

§ 16  
Vergütung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine feste jährliche Vergütung von Euro 40.903,35 (in Worten: Euro vierzigtausendneunhundertdrei und fünfunddreißig Cent), jeder Stellvertreter erhält eine feste jährliche Vergütung von Euro 20.451,68 (in Worten: Euro zwanzigtausendvierhundeinundfünfzig und achtundsechzig Cent), und jedes weitere Mitglied erhält eine feste jährliche Vergütung von Euro 10.225,84 (in Worten: Euro zehntausend zweihundertfünfundzwanzig und vierundachtzig Cent). Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Die Vergütung ist jeweils zahlbar innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Abhaltung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt.
- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Kosten einer auf die Pflichten als Aufsichtsrat bezogenen Haftpflichtversicherung zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) In Abweichung von § 16 Abs. 1 der Satzung, der eine feste Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorsieht, wird jedem am 29. November 2005 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats zusätzlich zur festen Vergütung ein einmal-

ger Restrukturierungsbonus in Höhe von EUR 170.000 (in Worten: Euro einhundert-siebzigttausend), fällig sofort, gewährt. Die Gesellschaft ist berechtigt zu verlangen, dass die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder ihre hieraus resultierenden Zahlungsansprüche als Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft einlegen und die dergestalt ausgegebenen Aktien für einen Zeitraum bis zum 15. Juni 2007 nicht veräußern.

## V. Hauptversammlung

### § 17

#### Ort

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 50 Kilometern ausgehend vom Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung kann alternativ zu Absatz 1 am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden.

### § 18

#### Einberufung

Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 19 Absatz 1) einzuberufen. Der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag werden für die vorstehende Frist nicht mit eingerechnet.

### § 19

#### Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depot führende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

#### § 20

##### Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

#### § 21

##### Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

#### § 22

##### Mehrheitserfordernisse

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügen, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

## VI. Jahresabschluss

### §23

#### Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat den von ihm aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

## VII. Sonstiges

### § 24

#### Sonstiges

Der Aufwand des Formwechsels in die Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gründung wird von der Gesellschaft getragen.

Nummer 0940 der Urkundenrolle für 2007 L

Ich bescheinige gemäß § 181 AktG, dass die geänderte Bestimmung des § 5 Absatz (8) des angesiegelten Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung dieses Vertrags in der Urkunde des Notars Dr. Wolfgang Litzenburger in Mainz vom 6. Juni 2007 - Urkundenrolle Nummer 0679 für 2007 L -, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

M a i n z , den 26. Juli 2007

(LS.) gez. Monreal

Monreal

Notarassessor als amtlich bestelltem Vertreter  
des Notars Dr. Wolfgang Litzenburger in Mainz